

Satzung

Standortunteroffiziersheim Fliegerhorst Neubiberg e.V.

in der Fassung vom 11. September 1995

zuletzt geändert am 19. März 2012

§ 1 Name, Sitz und Form

1. Name: Standortunteroffiziersheim Fliegerhorst Neubiberg e.V.
2. Sitz: 85579 Neubiberg, Fliegerhorst
3. Form: Eingetragener Verein des Bürgerlichen Rechts

§ 2 Zweck des Vereins

1. Das STO.Uffz.Heim ist ein Verein, der Angehörige mehrerer Dienststellen der Bundeswehr betreut, die auf das Heim angewiesen wurden und solchen Personen die sich der Bundeswehr verbunden fühlen.
2. Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit der Mitglieder und ihrer Familienangehörigen, in und außer Dienst.
3. Betreuung aller Mitglieder
4. Die Durchführung von außerdienstlichen Veranstaltungen und die Unterstützung dienstlicher Veranstaltungen, geselliger, kultureller, geistiger und fortbildender Art.
5. Kontaktpflege mit Reservistenverbänden der Bundeswehr, mit den Unteroffizieren der Reserve, den Unteroffizieren und vergleichbarer Zivilbediensteter der Bundeswehr im Ruhestand, sowie Unteroffizieren ausländischer Streitkräfte.

6. Die Pflege der Beziehungen zu der Bevölkerung in den umliegenden Gemeinden, Verbänden und anderen Dienststellen.
7. Der Verein betreibt zur Erfüllung seines Zwecks einen Wirtschaftsbetrieb.
8. Zur Erfüllung seiner Aufgaben wurden dem Verein von der Bundesrepublik Deutschland Bewirtschaftungsräume im Geb. 153 und 154 im Rahmen eines Überlassungsvertrages vom 30. Juni 1983 zur Bewirtschaftung übertragen.
9. Die Vereinstätigkeit hat im Einklang mit der zentralen Dienstvorschrift ZDV 60/2 zu stehen.

§ 3 Standortunteroffiziersheim

Der Verein benützt zur Durchführung seiner Aufgaben die dem Verein überlassenen Räume der Standortanlage im Kasernenbereich des Fliegerhorstes Neubiberg im Rahmen der von der jeweils zuständigen Verwaltungsbehörde festgesetzten Bedingungen. Die Gesamtheit der Räume, in denen das Vereinsleben hauptsächlich stattfindet, trägt die Bezeichnung "Standortunteroffiziersheim". Die Verwaltung und Ausgestaltung dieser Räume übernimmt der Verein, soweit dies nicht die Aufgabe anderer Stellen ist. Der Verein überläßt diese Räume im Rahmen ihrer Zweckbestimmung seinen Mitgliedern und deren Gästen zur unentgeltlichen Benutzung. Der Vorstand kann die Benutzung durch eine Heimordnung regeln, die im Standortunteroffiziersheim aushängen muß. Die Vereinstätigkeit hat im Einklang mit der Zentralen Dienstvorschrift ZDV 60/2 zu stehen.

§ 4 Mitglieder

Der Verein hat:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) außerordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder

- a) Alle Unteroffiziere und Unteroffiziersanwärter mit bestandenem Uffz.-Lehrgang der Truppenteile und Dienststellen, denen gemäß ZDV 60/2 das STO.Uffz.-Heim zugewiesen wurde.
- b) Unteroffiziere, die in den Ruhestand versetzt sind, bzw. als Unteroffizier d. R. die aktive Dienstzeit beendet haben, behalten bzw. erhalten den Status eines ordentlichen Mitglieds.

- c) Ordentliche Mitglieder, die an einen anderen Standort versetzt werden, jedoch Mitglied des Standortunteroffiziersheim Fliegerhorst Neubiberg e.V. bleiben wollen, behalten ebenfalls den Status eines ordentlichen Mitglieds.
- d) Aktive bzw. im Ruhestand befindliche Zivilbedienstete mit entsprechender Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohngruppe, denen gemäß ZDV 60/2 das STO-Uffz.Heim zugewiesen oder angewiesen wurde.
- e) Unteroffiziere, die bei der Übernahme in die Laufbahn der Offiziere ordentliche Mitglieder waren, behalten ihren Status.
- f) Vergleichbare Beamte der Polizei, des BGS, des Zolls.

Außerordentliche Mitglieder

- a) Der Vorstand kann die Aufnahme sonstiger Personen als außerordentliches Mitglied beschließen, die sich in besonderer Weise mit den Unteroffizieren und dem Verein verbunden fühlen. Der schriftliche Antrag soll eine entsprechende Begründung enthalten.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Alle Berechtigten stellen einen schriftlichen Antrag mit gleichzeitiger Ermächtigung zum Bankeinzug der Mitgliedsbeiträge.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
Bei einer Ablehnung der Mitgliedschaft erfolgt eine schriftliche Mitteilung an den Antragsteller. Gegen diesen Bescheid kann bei der Mitgliederversammlung eine Entscheidung beantragt werden.
3. Ehefrauen von verstorbenen Mitgliedern können auf Antrag einen beitragsfreien Gastausweis erwerben.
4. a) Der Mitgliedsbeitrag ist für alle Mitglieder gleich und ist im 1. Quartal des Kalenderjahres fällig. Der Beitrag wird ab Beginn des Beitrittsmonats berechnet. Eine anteilige Beitragsrückerstattung bei vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft vor Jahresende wird nicht gewährt.
- b) Ein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen hat der Ausscheidende nicht.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied hat die Pflicht
 - a) das Ansehen des Vereins zu wahren, bestehende Einrichtungen und Gegenstände pfleglich zu behandeln und zu schonen;
 - b) für mitgebrachte Gäste zu bürgen;
 - c) die Satzung und Heimordnung zu beachten.

2. Jedes Mitglied hat das Recht
 - a) alle Räume und Einrichtungen gem. § 3 dieser Satzung entsprechend ihrer Zweckbestimmung unentgeltlich zu nutzen;
 - b) alle Leistungen im Rahmen der Möglichkeiten, die das Standortunteroffiziersheim bietet, in Anspruch zu nehmen;
 - c) Gäste einzuladen und die Bewirtung in Anspruch zu nehmen. Angehörige von Truppenteilen oder Dienststellen, die auf das Standortunteroffiziersheim angewiesen wurden und die Voraussetzung für eine Mitgliedschaft erfüllen, können als Gäste nicht mitgebracht werden.
 - d) Veranstaltungen mit Gästen durchzuführen; dabei sind die Bestimmungen der ZDV 60/2 zu beachten; der Zeitpunkt, Bewirtungsbedarf und die Teilnehmerzahl ist mit dem Vorstand abzusprechen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds zum Jahresende,
- b) durch Tod,
- c) durch Ausschluß - befristet oder endgültig,
- d) durch Beitragsrückstand von einem Kalenderjahr,

§ 8 Ausschluß aus dem Verein

1. Ein Mitglied wird ausgeschlossen, wenn es für den Verein untragbar geworden ist.
 - a) bei vorsätzlichem Verstoß gegen die Satzung,
 - b) bei grober Verletzung der Heimordnung
 - c) bei bewußter Schädigung des Ansehens des Vereins,
 - d) wenn Tatsachen bekannt werden, die den Unteroffiziersstand entwürdigen.

2. Über einen Ausschluß entscheidet der Vorstand mit 2/3-Mehrheit.
3. Vor jeder Ausschlußentscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
4. Das Mitglied kann den Vertrauensmann seiner Einheit oder eine Vertrauensperson, die er selbst bestimmt, zur Rechtfertigung hinzuziehen.
5. Das Mitglied kann innerhalb 4 Wochen nach Zustellung der Entscheidung Einspruch bei der Mitgliederversammlung einlegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.
6. Legt das Mitglied keine Beschwerde ein, wird der Ausschluß nach Fristablauf wirksam. Legt das Mitglied rechtzeitig Beschwerde ein, wird der Ausschluß wirksam, sobald dem Mitglied die Ausschlußentscheidung der Mitgliederversammlung zugegangen ist. Bei der Abstimmung über den Ausschluß hat das betreffende Mitglied kein Stimmrecht; es hat während der Aussprache und während der Abstimmung den Raum zu verlassen. Eine erneute Prüfung und Abstimmung wird in einem solchen Fall in der nächsten Mitgliederversammlung vorgenommen.
7. Über das Ausschlußverfahren ist ein Protokoll anzulegen.
8. Der Ausschluß kann endgültig oder befristet sein; im letzteren Fall jedoch mindestens für 6 Monate. Der Mitgliedsbeitrag ruht während dieser Zeit nicht.

§ 9 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Beiräte.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Beschlußorgan des Vereins, in dem jedes ordentliche Mitglied eine Stimme zur Beschlußfassung hat.
2. Außerordentliche Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
3. Die jährlich durchzuführende Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) wird durch den Vorsitzenden, unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen und soll im 1. Quartal des Geschäftsjahres stattfinden.

4. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn

- 1/3 der ordentlichen Mitglieder anwesend sind
- die Mitglieder 10 Arbeitstage vor dem geplanten Termin unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand eingeladen worden sind.

Die Einladung erfolgt durch Aushang im Standortunteroffiziersheim. Ist eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so ist sie vom Vorsitzenden aufzulösen. Er kann ohne erneute Einberufungsfrist mit Einverständnis von 2/3 der anwesenden Mitglieder des Vorstands sofort, jedoch spätestens innerhalb von 30 Tagen nochmals mit gleicher Tagesordnung einberufen. Ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder ist dann die Versammlung mit einfacher Mehrheit beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

5. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstands und der Beiräte.
- b) Wahl der Kassenprüfer, des Versammlungs- und/oder Wahlleiters und dessen Stellvertreter, sowie des Protokollführers.
- c) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags.
- d) Beschluß über Satzungsänderung, Änderung des Vereinszwecks und Vereinsauflösung.
- e) Beaufsichtigung des Vorstands durch Entgegennahme des Jahresberichts mit letzter Gewinn- und Verlustrechnung und ggf. Entlastung des Vorstands.
- f) Beschluß über Ablehnung von Anträgen auf Mitgliedschaft und Ausschluß von Mitgliedern.

6. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder, wenn nicht ausdrücklich andere Mehrheiten gefordert sind.

7. a) Anträge zur Schlußfassung, die der Vorstand stellt, sind den ordentlichen Mitgliedern schriftlich mit vollständigem Wortlaut mit der Ladung bekanntzugeben.

- b) Anträge zur Beschlußfassung, die von Mitgliedern während der Mitgliederversammlung gestellt werden, sind in ihrer Beschlußform mit vollständigem Wortlaut zu Protokoll zu geben, wenn sie beschlossen wurden.

8. Anträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied eingebracht werden. Sie müssen spätestens 5 Arbeitstage vor dem Versammlungstag schriftlich eingegangen sein.

9. Die Tagesordnung muß folgende Punkte enthalten:

- a) Tätigkeitsbericht des Vorsitzenden,
- b) Bericht des Geschäftsführers
- c) Bericht des Kassiers
- d) Bericht und Bestätigung der Kassenprüfer
- e) Entlastung des Vorstands,
- f) Neuwahlen - soweit erforderlich,
- g) Anträge,
- h) Sonstiges.

10. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied geleitet, das keine Funktion im Vorstand ausübt. Über sie ist ein Protokoll anzufertigen, das folgende Angaben enthalten soll:

- a) Ort, Tag und Stunde der Versammlung
- b) Namen von Versammlungsleiter und Protokollführer
- c) Zahl der erschienenen ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder
- d) Feststellung über ordnungsgemäße Ladung
- e) Feststellung über die Beschlußfähigkeit der Mitgliederversammlung
- f) Anträge zur Beschlußfassung
- g) genaues Abstimmungsergebnis
- h) bei Wahlen die Personalien der Gewählten und ihre Erklärung, ob sie die Wahl annehmen
- i) Unterschrift des Protokollführers und des Versammlungsleiters.

Das Protokoll ist in der nächsten Mitgliederversammlung den Teilnehmern bekanntzumachen. Einen Nebenabdruck erhält der Aufsichtsführende.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins in eigener Verantwortung. Er gibt sich eine eigene Geschäftsordnung und regelt darin die Verteilung der Aufgaben und der Vertretung untereinander.

2. a) Der Vorstand besteht aus gewählten aktiven Unteroffizieren:

- Vorsitzender
- Stellv. Vorsitzender
- Kassier
- Schriftführer.

b) Stehen für die Wahl zum Vorsitzenden, Stellv. Vorsitzenden, den Kassier oder Schriftführer keine aktiven Unteroffiziere zur Verfügung oder erhalten nicht die erforderlichen Stimmen der Mitgliederversammlung, so können auch andere ordentliche oder außerordentliche Mitglieder gewählt werden.

- c) Wird ein außerordentliches Mitglied in den Vorstand gewählt, so erhält es volles Stimmrecht.
- 3. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.
- 4. Die Kosten, die in Wahrnehmung der Interessen des Vereins anfallen, werden erstattet.
- 5. Der Verein wird durch den Vorsitzenden, den Stellv. Vorsitzenden, den Kassier und dem Schriftführer vertreten.
Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt das Zusammenwirken von zwei der genannten Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB.
- 6. a) Zur Durchführung des Wirtschaftsbetriebs wird der Vorstand ermächtigt, Personal und/oder einen Geschäftsführer zu bestellen.
- b) Die Aufgaben des Personals werden in der Geschäftsordnung festgelegt.
- c) Die Bezahlung des Personals sollte in einem angemessenen Verhältnis zum Ertrag des Wirtschaftsbetriebs stehen.

§ 12 Beiräte

- 1. Zur Unterstützung der Vereins- und Wirtschaftsführung können zusätzlich bis zu 5 Beiräte berufen werden. Die Beiräte sind Mitglieder des Vereins und werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.
Die Beiräte haben bei der Beschlussfassung des Vorstands Stimmrecht.

§ 13 Wahl und Amtszeit des Vorstands

- 1. Der Vorstand
 - a) Die Amtszeit dauert 3 Jahre für den gesamten Vorstand und die Beiräte
 - b) Die Wahl ist geheim durchzuführen. Bei nur einem Bewerber kann mit Einverständnis der Versammlung offen abgestimmt werden.
 - c) Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Wahlperiode aus dem Vorstand aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Wahlperiode durch Nachwahl in der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 14 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - a) mindestens 2 Vorstandsmitglieder
oder
 - b) 1/5 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Grundes fordern.
2. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten sinngemäß die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 15 Änderung der Satzung

1. Satzungsänderungen bedürfen mindestens 3/4 der Stimmen aller anwesenden ordentlichen Mitglieder (§ 33 BGB).
2. Anträge auf Satzungsänderung müssen fünf Arbeitstage vor dem Versammlungstag schriftlich eingegangen sein.
3. Satzungsänderungen, die auf Grund von Verfügungen des Registergerichts notwendig sind, kann der Vorstand allein beschließen.

§ 16 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17 Kassenprüfer und -prüfungen

1. In der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören, zu wählen.
2. Kassenprüfungen sind mindestens zweimal im Geschäftsjahr, einmal davon unmittelbar vor einer Mitgliederversammlung, durchzuführen. Darüber hinaus haben die Kassenprüfer das Recht und die Pflicht, die Geschäfte laufend zu überwachen.

§ 18 Haftung

Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadenersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins beschließen. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Der Beschluß ist nur bei Anwesenheit von 2/3 der ordentlichen Mitglieder gültig.
2. Bei der Auflösung der Gemeinschaft wird das vorhandene Vermögen, abzüglich der Verbindlichkeiten, durch einen Beschluß der Mitgliederversammlung der/den sozialen Einrichtung/en der Bundeswehr zur Verfügung gestellt.

§ 20 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in der ordentlichen/außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit dem Datum der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Neubiberg, 19. März 2012

Damit wird die alte Satzung außer Kraft gesetzt.